

# GR\_GERICHTE SB 2004 20 vom 14. Juli 2004

GR Gerichte, 2004-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SB\\_2004\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2004_20)

FR: GR\_GERICHTE SB 2004 20 du 14 juillet 2004

IT: GR\_GERICHTE SB 2004 20 del 14 luglio 2004

## Regeste

Ehrverletzung (Zulassung zum Entlastungsbeweis) | Strafprozessrecht (StPO)

## Erwägungen

### E. 2

A. Auf Initiative von B. (hiernach Strafbeklagter) setzte die Interessengemeinschaft D. mit Beschluss vom 26. Dezember 1998 einen Ausschuss ein, der die Lawinengefahr für das Gebiet D. (Kanton E.) eruieren und gegebenenfalls Schutzmassnahmen für die Sicherheit der Bauten und Anlagen im fraglichen Gebiet ausarbeiten sollte. Neben dem Strafbeklagten wurden A. (hiernach Strafkkläger 1) und C. (hiernach Strafkkläger 2) in diesen Ausschuss gewählt. In der Folge kam es zwischen den Verfahrensbeteiligten zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich Bestand, Art und Umfang der Lawinengefahr in der Region D.. Im Zuge der Auseinandersetzungen soll der Strafbeklagte die beiden Strafkkläger bereits im ersten Halbjahr 2002 als Lügner bezeichnet haben. Dafür entschuldigte er sich bei den Strafkklägern mit Schreiben vom 10. Juni 2002, widerrief die Entschuldigung jedoch am 4. November 2002. B. Im Januar 2003 liess der Strafbeklagte den Strafkklägern ein Schreiben zukommen. Darin bezeichnete er die Strafkkläger erneut als Lügner, da diese im Januar 2002 sowie am 20. Juni 2002 – schriftlich und an alle Einwohner von D. gerichtet – behauptet hätten, es bestehe keine weitere Lawinengefahr und der Ausschuss sei folglich der Meinung, weitere Verbauungen seien nicht erforderlich. Auf dem fraglichen Schreiben findet sich ferner folgende handschriftlich angebrachte Notiz: „Würde ich fest daneben liegen, wenn ich euch beide neben Lügner auch noch als Schweinehunde einstufen würde.“ C. Mit Schreiben vom 7. Juli 2003 wandte sich der Strafbeklagte an den Staatsrat J.-J. Rey-Bellet in Sion, um den Umfang der Lawinengefahr für das Gebiet D. und die aus diesem Grunde indizierten Lawinenverbauungen zu erläutern. Darin führte er unter anderem was folgt aus: (...) „7. Für die von den beiden Lügnern (Herren A. und C.) der Interessengemeinschaft D. begangenen Schandtaten, die Ihnen inzwischen zu Ohren gekommen sind, entschuldige ich mich in aller Form.“ (...) Den Strafkklägern wurde gleichentags eine Kopie des betreffenden Schreibens zugestellt. D. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2003 reichten die Strafkkläger beim Kreisamt Chur Privatstrafklage gegen B. wegen Ehrverletzung ein und verlangten

### E. 3

Verfahrensantrag: Der Angeschuldigte sei zum Wahrheitsbeweis zuzulassen.

### E. 4

(Mitteilung)“ In den Erwägungen wird dem beklagten Rechtsvertreter darin zugestimmt, dass nur der Vorfall vom Januar 2003 – welcher den Strafkklägern nach glaubhaften Aussagen erst am 27. Oktober 2003 zur Kenntnis gelangt war – zur

Beurteilung gelange, während für die übrigen Vorfälle kein rechtzeitig eingereichter Strafantrag vorliege. H. Gegen den Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses Plessur liessen A. und C. am 15. Juni 2004 beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung einlegen mit dem Begehren, das Urteil sei aufzuheben und B. sei die Zulassung zum Wahrheitsbeweis zu verweigern. Im Einzelnen wird, wie bereits in der Vernehmlassung zum erstinstanzlichen Verfahren, geltend gemacht, der Verzeigte habe sich durch die Entschuldigung die Berechtigung, für weiter zurückliegende Sachverhalte eine Zulassung zum Entlastungsbeweis zu erreichen, selbst genommen. Da sich die Strafkläger nach der Entschuldigung weiterer Äusserungen zur Lawinenthematik enthalten hätten, fehle es in Bezug auf den in Frage stehenden Vorfall an einer „begründeten Veranlassung“ im Sinne von Art. 173 StGB. I. Während die Vorinstanz mit Schreiben vom 7. Juli 2004 auf eine Stellungnahme verzichtete, liess B. am 6. Juli 2004 seine Vernehmlassung – worin er die Abweisung der Berufung beantragte – einreichen. Auf die Begründung der Anträge sowie die vorinstanzlichen Erwägungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen eingegangen. Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung: 1. Ist, wie im vorliegenden Fall, die Zulassung zum Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 3 StGB umstritten, so urteilt gemäss Art. 166 Abs. 2 StPO der Bezirksgerichtsausschuss in einem besonderen Verfahren über die Sache. Das Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss endet mit einem anfechtbaren, die Zulassung bejahenden oder verneinenden Zwischenentscheid, in welchem auch über

## E. 5

die Kosten dieses besonderen Verfahrensabschnittes zu befinden ist. Das Zulassungsurteil kann selbständig mittels Berufung an den Kantonsgerichtsausschuss weitergezogen werden (Art. 168 Abs. 1 StPO). Eine mündliche Berufungsverhandlung findet dort nicht statt (Art. 168 Abs. 2 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Berufung vom 15. Juni 2004 wird eingetreten. 2. Einleitend wird auf den Hinweis des klägerischen Rechtsvertreters, dass seines Erachtens bezüglich der Frage der Zulassung zum Entlastungsbeweis eine Hauptverhandlung angezeigt gewesen wäre, eingegangen. Gemäss Art. 166 Abs. 2 StPO ist über die Zulassung zum Wahrheitsbeweis ausdrücklich bloss auf Grund der schriftlichen Parteivorbringen, also ohne mündliche Verhandlung, zu befinden. Die Bestimmung liegt übrigens insofern ganz auf der Linie der Strafprozessordnung, als diese für prozessleitende Entscheide – wozu der in Art. 166 Abs. 2 StPO geregelte Fall zählt – nirgends eine mündliche Verhandlung vorsieht. Eine solche wäre dem Zweck des Prozesses – nämlich das Verfahren durch Festlegen von Beweisthema und Beweislast zu fördern, ohne den Prozess in der einen oder in der anderen Weise abzuschliessen – eher abträglich, würde das Verfahren dadurch doch nur unnötig in die Länge gezogen und verkompliziert (vgl. Die Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden, PKG 1981, N 39). Das eben Dargelegte entspricht der ständigen bündnerischen Gerichtspraxis. 3. Mangels rechtzeitigem Strafantrag nicht zur Beurteilung gelangen – wie die Vorinstanz richtig erwogen hat – das Schreiben vom 7. Juli 2003 an den Staatsrat in Sion sowie das Schreiben vom ersten Halbjahr 2002, auf welches sich die Entschuldigung bezogen hatte. Für einen Entlastungsbeweis ausser Frage steht ausserdem die Titulierung der Strafkläger als „Schweinehunde“, da ein solcher bei reinen Werturteilen ausgeschlossen ist. Ausschliesslicher Prüfungsgegenstand ist im vorliegenden Berufungsverfahren demnach, ob der Strafbeklagte hinsichtlich der Bezeichnung der Strafkläger als „Lügner“ im Schreiben vom Januar 2003, zum Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 3 StGB zuzulassen ist. 4. a) Nach Art. 173 Ziff. 3 StGB wird der Wahrheitsbeweis demjenigen abgeschnitten, der eine ehrverletzende

Äusserung ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vor- gebracht oder verbreitet hat, jemandem Übles vorzuwerfen. Die beiden Vorausset- zungen für den Ausschluss des Entlastungsbeweises sind also nicht identisch und müssen nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung kumulativ erfüllt sein, damit ein Ausschluss vom Entlastungsbeweis in Betracht kommt (BGE 116 IV 37 f.;

#### **E. 6**

82 IV 96; 98 IV 95; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, BT I: Straftaten gegen Individualinteressen, 6. Auflage, Bern 2003, §11 N 36; Schubarth, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, BT, 3. Band: Delikte gegen die Ehre, den Geheim- oder Privatbereich und gegen die Freiheit, Art. 173-186 StGB, Bern 1984, Art. 173 N 67 ff.; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich 1997, Art. 173 N 15). Insbesondere darf aus dem Fehlen einer begründeten Veran- lassung nicht ohne Weiteres auf die Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen, ge- schlossen werden und umgekehrt (BGE 82 IV 94; Stratenwerth, a. a. O., § 11 N 36). Die strengen Kriterien für einen Ausschluss haben zur Folge, dass der Entlastungs- beweis nur in Ausnahmefällen verweigert werden kann, währenddem die Zulassung zu demselben den Regelfall bildet (Schubarth, a. a. O., N 69 zu Art. 173 StGB; Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar; Strafgesetzbuch II Art. 111- 401 StGB, N 23 zu Art. 173; BGE 121 IV 76). b) Das Ausschlusskriterium der vorwiegenden Absicht jemandem Übles vorzuwerfen setzt voraus, dass die Beleidigung des Opfers Handlungsziel ist oder dass es dem Täter vor allem darum geht, dem Opfer durch die üble Nachrede zu schaden und es vor anderen schlecht zu machen (Trechsel, a. a. O., N 18 zu Art. 173). Der Entscheid wiederum, ob der Berufungsbeklagte lediglich in dieser Absicht handelte, dürfte stark davon abhängen, ob er subjektiv der Überzeugung war und ist, dass Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner Behauptungen vorhanden sind. Im vorliegenden Fall kann nicht bezweifelt werden, dass der Strafbeklagte von der er- heblichen Lawinengefahr in der fraglichen Region überzeugt ist, zumal er sich ve- hement dafür einsetzt, dass die angezeigten Massnahmen, welche die Bedrohung abzuwenden vermöchten, getroffen werden. Zudem liegen angesichts der gesam- ten Umstände keine Indizien dafür vor, dass der Strafbeklagte die inkriminierte Aus- sage einzig und allein in der Absicht zu Papier gebracht hat, die Strafkläger herab- zuwürdigen. Insbesondere gibt es in den Akten keinerlei Hinweise auf allfällige, von der Herunterspielung der Lawinengefahr abweichende Motive, wie namentlich Neid, Gehässigkeit, Schadenfreude oder Rachsucht, welche typischerweise eine üble Ab- sicht zu bezeugen vermögen (Frei, Der Entlastungsbeweis bei übler Nachrede und Beschimpfung, Bern 1976, S. 63 ff ). c) Die begründete Veranlassung kann sich einerseits aus einem öffentli- chen Interesse ergeben, andererseits kann aber auch ein privates Interesse eine entsprechende Äusserung als zulässig erscheinen lassen (Stratenwerth, a. a. O., §

#### **E. 11**

N 34). Auf jeden Fall kann, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, ein Interesse der im fraglichen Gebiet ansässigen Personen und somit ein gewisses öffentliches

7 Interesse – und im Falle des Strafbeklagten zugleich sein eigenes privates Interesse – an ihrer eigenen Sicherheit nicht in Abrede gestellt werden. Resultierend aus dem klägerischen Argument, wonach sich der Strafbeklagte durch seine Entschuldigung selbst die Berechtigung genommen habe, für weiter zurückliegende Sachverhalte die Zulassung zum

Entlastungsbeweis zu erreichen, stellt sich zunächst die Frage, welche Bedeutung einer Entschuldigungserklärung überhaupt beizumessen ist. Wenn jedenfalls mit der klägerischen Partei davon ausgegangen wird, dass eine Entschuldigungserklärung den Wegfall der „begründeten Veranlassung“ bewirkt, müsste konsequenterweise der Widerruf dieser Entschuldigungserklärung die „begründete Veranlassung“ wieder aufleben lassen. Die Frage kann indes offen bleiben, denn aufgrund der Aktenlage kann der Behauptung der Kläger, dass die Lawi-nengefahr nach besagtem Zeitpunkt unter den Verfahrensbeteiligten nicht mehr zur Sprache gekommen ist, nicht genügend Überzeugungskraft beigemessen werden. Vielmehr muss – vor allem angesichts des am 20. Juni 2002 versandten Protokolls (Akten: bB 17 und kB 6) – von einem weiteren Beharren der Strafkörper auf ihrem Standpunkt nach der Entschuldigungserklärung ausgegangen werden. Aus dem Gesagten folgt, dass vorliegend keines der beiden kumulativ zu erfüllenden Kriterien, welche einen Entlastungsbeweis ausnahmsweise auszuschliessen vermögen, erfüllt ist, weshalb die Berufung abzuweisen und der Berufungskläger zum Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 3 StGB zuzulassen ist. 5. Nach diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens in Höhe von Fr. 1500.-- zu Lasten der Berufungskörper (Art. 160 Abs. 1 StPO), welche den Berufungskörpern zudem ausseramtlich mit Fr. 800.-- zu entschädigen haben. 6. Mit Bezug auf die Beanstandung der im Verfahren vor der Vorinstanz angefallenen Kosten, wird folgendes festgehalten. Der Umstand, dass sich die Vorinstanz mit Sachverhalten auseinandergesetzt hat, welche nach Meinung des Rechtsvertreters der Berufungskörper für die Entscheidung des Falles unbedeutend waren, ist nach Ansicht des Gerichtes nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der Rechtsvertreter im Strafantrag vom 30. Oktober 2003 jeden dieser Vorfälle einzeln aufgeführt und erläutert hat, ohne mit hinreichender Klarheit darzulegen, hinsichtlich welcher Ereignisse schlussendlich Strafkörper erhoben wird. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich die Vernehmlassung vom 30. Januar 2004 vordergründig auf einen bestimmten Sachverhalt, nämlich das Schreiben vom Januar 2003, bezieht. Es kann der Vorinstanz unter diesen Umständen insbeson-

8 dere nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie die in der Strafkörper genannten Vorfälle allesamt einzeln auf die Frage der rechtzeitigen Klageanhebung hin überprüft hat. Die Kosten der Vorinstanz werden demzufolge nicht abgeändert; die Ausschöpfung des Kostentarifs (Art. 5 der Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen) ist nicht zu beanstanden.

9 Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.